Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 16 (1910)

Artikel: Die Münzen der Stadt St. Gallen

Autor: Iklé-Steinlin, Ad.

Kapitel: I: Uebersicht einer Münzgeschichte der Stadt St. Gallen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172566

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Münzen der Stadt St. Gallen.

I.

Uebersicht einer Münzgeschichte der Stadt St. Gallen.

Die nachfolgenden kurzen Darlegungen wollen lediglich eine summarische *Einleitung zu einer in dieser Rundschau erscheinenden Beschreibung der Münzen der Stadt St. Gallen* sein. Da auf dem engeren Umlaufsgebiete der St. Gallischen Münzen bis zur Errichtung der helvetischen Republik zwei verschiedene Münzhoheiten, die ältere des Klosters und die jüngere der Stadt, nebeneinander bestanden, so sollte eine ausführliche Geschichte des St. Gallischen Münzwesens, diejenige des Klosters wie der Stadt, im Zusammenhange und in ihrem wechselseitigen Verhältnisse zu einander behandeln. Die Verarbeitung des reichen urkundlichen Materiales ist zur Zeit leider noch nicht so weit fortgeschritten, um eine gleichmässige Behandlung des Themas zu erlauben. Die Leser mögen deshalb die grossen Mängel, welche dem vorliegenden Versuche noch anhaften, nachsichtsvoll entschuldigen. Hoffentlich bietet sich in einigen Jahren Gelegenheit die St. Gallische Münzgeschichte auf Grundlage der genauen Kenntnis sämtlicher vorhandener Gepräge und aller einschlägigen schriftlichen Quellen zu schreiben. Es wird sich dabei Gelegenheit bieten manche

Irrtümer und Ungenauigkeiten der bisher erschienenen Druckschriften über St. Gallisches Münzwesen zu berichtigen. Abgesehen von den Akten in der Abteilung Münzsachen des Stadtarchives St. Gallen, sowie den fast endlosen Protokollen von Konferenzen, Verhandlungen und Vorschlägen zu Verträgen und den Mandaten bieten die reichste Fundgrube zu Aufschlüssen nach verschiedensten Richtungen die Ratsprotokolle und die Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen, erstere bis zum Jahre 1503, letztere allerdings mit einigen Lücken im 15. Jahrhundert bis zum Jahre 1405 zurückreichend. Diese beiden wichtigen Quellen konnten für den vorliegenden Zweck nur bis zum Jahr 1600 bis jetzt ausgezogen werden.

Das Münzrecht.

Hervorgegangen aus der Niederlassung der Dienstleute und Handwerker des Klosters St. Gallen konnte sich die Stadt gleichen Namens, ähnlich wie andere ehemals unter geistlicher Hoheit stehende Städte, in ihrer Weiterentwicklung nur allmälig von der Botmässigkeit ihres Herrn des Abtes befreien[1]. Sie stand deshalb, was das in ihr geltende Münzwesen und die Geldwährung betrifft, ganz unter der Münzhoheit des Abtes, die ihrerseits wieder abhängig von derjenigen des Königs oder Kaisers war und unter teilweiser Aufsicht und Regelung durch den Bischof von Konstanz stand. Im Jahr 1415 erteilte König Sigismund der Stadt zunächst auf Widerruf die *Erlaubniss* — der Ausdruck Recht ist in der betreffenden Urkunde sorgfältig vermieden — « cleine Münze, Haller und Pfennige under ihrer Stat

[1] Ueber die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 13. Juni 1454, siehe Dr. Hermann Wartmann, im XVI. Bande des *Archiv für Schweizerische Geschichte* (1868). — Die verfassungs-geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen, bis zum Jahre 1457, hat Hr. Prof. Dr. Max Gmür, in einem vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen herausgegebenen Vortrage im Jahr 1900 erscheinen lassen.

prech mit glichem Zusatz wie andere Reichsstädte » schlagen zu dürfen.

Damals, als die Abtei durch den Appenzellerkrieg und die in dessen Begleitung und Folge erscheinenden langwierigen Händel in ihrer gesamten Verwaltung empfindlich gestört war, ja sogar der Auflösung nahe stand, während die Stadt sich bald darauf eines lebhaften Aufschwungs in Handel und Gewerbe erfreute, fühlten sich die städtischen Behörden offenbar für verpflichtet, ihrerseits — da es doch kein anderer tat — für einen einigermassen geregelten Münzverkehr im Interesse der Bürgerschaft zu sorgen. Die Anwesenheit des Königs auf dem Konzile in Konstanz schien den Absichten des Rates am günstigsten und so ist denn auch das Privileg, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf, zu Konstanz am 12. April 1415 ausgestellt worden.

Daneben behielt jedoch der Abt formell immer noch das Recht, das Münzmeisteramt in St. Gallen mit einem ihm genehmen Mann zu besetzen, welches Recht er neben andern wichtigern Gewaltsamern erst im Jahre 1457 durch den Schiedspruch von Schultheiss und Rat zu Bern um 7000 Fl. endgiltig an die Stadt verlor. Letzterer Rechtsübergang war die notwendige Ergänzung zu dem schon sechs Jahre früher, Ende November 1451, seitens des Königs Friedrich III. der Stadt erteilten Rechte, Gewichte, Mass und Mäss, Münze und Währschaft, Amtsleute und Aemter zu besetzen. Dieses Recht der eigenen Münzprägung wurde im Jahre 1500 von Kaiser Maximilian dahin erweitert, auch grössere Münzen bis zu 24 Kreuzern das Stück im Wert prägen zu dürfen. Von da an liess sich die im Jahr 1454 von den Eidgenossen als zugewandter Ort aufgenommene Stadt nicht mehr in der Ausübung des Münzrechtes allein durch das Vorhandensein weiterer königlicher Patente oder Vorschriften beengen, sondern nahm teil an der durch den Schwabenkrieg kurz vorher von den

Eidgenossen erkämpften tatsächlichen Unabhängigkeit vom Reich. Dass sie noch im Jahr 1502 (8. November) von Kaiser Maximilian erwirkte, dass ihre früher auf 14 Pf. gemünzten Rollbatzen, die von den Nachbarn jedoch auf 12-13 herabgewürdigt wurden, auf den Wert von 13 Pf. tarifiert zu sehen, hatte nur vorübergehenden Wert und seine besondere Bedeutung für die Handelsbeziehungen mit den schwäbischen Reichsstädten.

Die fernere Beobachtung der Münzzustände im Reich berührte weniger direkt mehr die Münzprägung als vielmehr Währungs- und Münzumlaufsfragen.

Ausübung des Münzrechtes.

Tatsächlich übte nun die Stadt das Münzrecht aber nicht erst seit dem Jahre 1415, sondern schon seit 1407 aus. Damals wurde auf Kosten der Stadt eine neue Münzwerkstätte gebaut oder die schon bestehende erweitert[1]. Ja schon mehr als 30 Jahre früher glaubte die städtische Behörde einen gewissen Einfluss auf die äbtische Münzprägung ausüben zu sollen, indem sie sich der « Münzmal » bemächtigte, die sie dann allerdings laut dem Vergleich mit Abt Georg vom Jahr 1373 samt den öffentlichen Gewichten an den äbtischen Münzmeister wieder ausliefern musste. Weder die noch vorhandenen Pfennige mit dem Bilde des Lammes, noch die schriftlichen Aufzeichnungen lassen indessen genau erkennen, wann, wie oft und in welchem Masse von der Stadt St. Gallen im Laufe des 15. Jahrhunderts Pfennige und Haller ausgeprägt wurden.

Eine eigene Stellung nehmen die Münzen aus dem Jahr 1424 ein, die jedoch auf dieses Jahr beschränkt blieben, da das Uebereinkommen mit den Städten Zürich und Schaffhausen auf Betreiben der Eidgenossen schon im folgenden Jahre wieder aufgelöst werden musste.

[1] Bezügliche Eintragungen in den Rechnungen des Seckelamtes.

In diesem Vertrage vom 29. Januar 1424 war die Ausprägung von Plapparten, Angstern und Steblern vorgesehen[1], von denen sich noch einige wenige Stücke erhalten haben.

In Bezug auf den *Geltungsbereich* der städtischen Münzen unterscheiden wir zwischen dem gesetzlichen, der sich auf das eigene Gebiet der Stadt beschränkte, die allerdings kein Land ausserhalb der vier den Stadtbann begrenzenden Kreuze beherrschte und einem erweiterten, der sich auf die umliegenden Gegenden ausdehnen konnte. Hier konnten die Münzen entweder stillschweigend zum Verkehr zugelassen werden oder durch feste Tarifierung bedingten Kurs erhalten. Es wäre nicht ohne Interesse, aus den Münzmandaten, Verträgen und Verordnungen der benachbarten Herrschaftsgebiete einigermassen den Umkreis festlegen zu können, in welchem die städtischen Münzen neben den andern verkehrten. Mehr als nach der übrigen Schweiz zerstreuten sich die städtischen Münzen den Handelsbeziehungen folgend, nach süddeutschen, besonders schwäbischen Gegenden. Noch ist uns unter anderm eine genaue Münzprobe über St. Galler Scheidemünzen vom halben Kreuzer hinauf bis zum Viertelsgulden aus Memmingen vom 16. Oktober 1732 erhalten.

Nach den uns erhaltenen Münzen selbst lassen sich folgende Perioden und Gruppen in der Ausprägung unterscheiden:

I. 15. Jahrhundert. Pfennige und Haller. Im Jahr 1424 auch Plapparte, Angster und Stebler.

II. 1500-1515. Dicken zu 24 Kreuzern, Rollbatzen zu 14 bezw. 13 Kreuzer, Plapparte, Kreuzer und Pfennige.

III. 1517 und 1527. Batzen.

[1] Abgedruckt mit zwei Beilagen im *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, Teil V, Seite 374 u. ff., Nr. 3202.

IV. 1563-1589. Thaler, Halbthaler, Groschen u. Kreuzer.
V. 1618-1624. Doppelducaten, einzelne Schaustücke zu 4 und 3 Ducaten, Thaler, Halbthaler, Dicken, Halbdicken und Batzen.
VI. 1631 und 1633. Dicken.
VII. 1701-1739. Halbgulden, Viertelgulden, Sechskreuzer, Batzen, Groschen, Halbbatzen, Kreuzer, Heller.
VIII. 1766-1768. Sechskreuzer und Halbbatzen.
IX. 1786-1790. Viertelgulden, Sechskreuzer u. Groschen.

Die kleineren Münzsorten, Kreuzer und dessen Unterteilungen, lassen sich nur nach ihrem Stil oder Charakter ungefähr nach Jahrzehnten einordnen, da sie nicht datiert, sondern meist nur mit dem Monogramm des Münzmeisters oder des Stempelschneiders versehen sind. Diese Sorten fallen hauptsächlich in das 16. Jahrhundert, das spätere 17. und fast das ganze 18. Jahrhundert.

Die Höhe der Ausprägungen oder die Anzahl der Stücke ist nur für verhältnismässig wenige Fälle zu bestimmen, da sich detaillierte Münzrechnungen nur über die Jahre 1622 bis 1625 erhalten haben und andere Eintragungen, welche durch Umrechnung bezügliche Angaben erzielen lassen, nur in einzelnen Jahrgängen der Seckelmeisterrechnungen enthalten sind. Hier mögen davon nur einige Beispiele Platz finden.

1408 liefert der Münzmeister der Stadt für 44 ℔ 14 ß Pfennige ab, was eine Zahl von ungefähr 10,700 ₰ bedeuten würde.

1502 liefert der Münzmeister unter anderm an Kreuzern 427 Gulden und an Pfennigen 100 Fl. ab. Also annähernd 25,620 Kreuzer und 24,000 Pfennige.

1514 erhält das Seckelamt als Schlagschatz für Dicken 30 Fl. Aus den Angaben, dass damals von je 100 Mark vermünzten Feinsilbers 2 Gulden Schlagschatz genommen wurden und wenn wir wissen, dass die Dicken 15lötig

fein waren, von denen 24 ½ Stück auf die rohe Mark giengen, so ergiebt sich aus den oben erwähnten 30 Fl. eine Ausprägung von 39,200 Stücken.

Die bedeutendste Ausprägung fand in den Jahren 1622 bis 25 statt.

1622 wurden allein an Thalern 1,088,023 Stücke im Wert von 3,264,069 Fl. hergestellt, während an Doppelducaten für das Jahr 1621 15 ⅛ Mark zu 5 Fl. = 4,840 Fl. verrechnet werden.

1624 wurden wieder für 222,075 Fl. 29 Kr. 1 Hr. 146,283 ⅓ Thaler geprägt, an Halbdicken für 35,102 Fl. 23. 3.

Es wird ausserordentlich schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich sein, die Gründe für eine kleinere oder grössere Ausprägung zu erkennen. Die Bedürfnisfrage allein bestimmt nicht die Höhe, sondern ganz wesentlich auch die Preise des Rohmaterials, das Vorhandensein von fremdem zugelassenem Geld, sowie die technische Einrichtung der Münzstätte. Z. B. mag erwähnt werden, dass einmal (16. Jahrhundert) der Wunsch des Rates nach Ausprägung eines grossen Postens Kleingelds an dem Umstande scheiterte, dass die Münzstätte Mangel an dazu fähigen Arbeitern litt.

Organisation des Münzbetriebes.

Sehr ungleich sind wir durch die vorhandenen Archivalien über die Organisation des Münzbetriebes unterrichtet. Eine für alle Zeiten sich gleich bleibende Verwaltungsform der Münze gab es nicht, obgleich schon bei Beginn der städtischen Münzprägung die Zunftverfassung in den Grundzügen bereits ausgebildet war. Gesetzgebende und administrative Behörden waren der aus 90 Mitgliedern bestehende Grosse Rat und der Kleine Rat, dessen 24 Mitglieder zugleich dem Grossen Rate angehörten. Bis etwas über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus setzte der Grosse Rat fest, was, wie

viel und in welchem Gehalte gemünzt werden soll, während dem Kleinen Rate die Durchführung der Beschlüsse und die Beaufsichtigung des Münzbetriebes übertragen blieben. Noch 1561 beschloss der Grosse Rat, dass nach Reichsordnung neuerdings gemünzt werden solle; aber schon im Jahr 1563 verfügte der Kleine Rat, dass Pfennige und Heller ausgebracht werden sollen und bestimmte deren Schrot und Korn. Ein solcher Beschluss wäre früher nur vom Grossen Rate ausgegangen. In den nächst folgenden Jahren scheinen schwankende Verhältnisse vorhanden gewesen zu sein, bis 1569 der Grosse dem Kleinen Rat *Vollmacht* erteilt, « nach Gstalt der Sachen », also nach den Umständen, zu handeln. In der Folge sehen wir dann den Grossen Rat nur noch ausnahmsweise eingreifen, sei es in Streitfällen und wahrscheinlich immer dann, wenn sich im Kleinen Rate mehr als eine Ansicht gebildet hatte oder wenn der Kleine Rat die Verantwortung allein nicht tragen wollte. Für die direkte Aufsicht, die Entgegennahme und Prüfung der Rechnungen, bestellt dann der Kleine Rat eine Unterbehörde, « Verordnete » wie der Ausdruck lautet, deren Mitgliederzahl sehr schwankte, nämlich von den drei Bürgermeistern, d. h. Amtsbürgermeister, alt Bürgermeister und Reichsvogt mit Zuzug meist des Seckelmeisters und Stadtschreibers aufwärts bis zu 12 Mitgliedern. Bei den Verhandlungen hatten diejenigen Ratsmitglieder, die durch ihre bürgerliche Stellung als Goldschmiede, Inhaber bedeutender Handlungshäuser oder sonst durch ihre Einsicht und Erfahrung sich besonders dafür qualifizierten, wohl immer das gewichtigste Wort. Entlohnte oder besoldete Beamte waren der Wardein, meist Ufzieher oder Probierer genannt und der Münz- oder Schmiedenmeister. Für diese Beamte wurden Dienstordnungen oder Pflichtenhefte aufgestellt, auf deren genaue Befolgung sie vereidigt wurden. Die ausführlichste Ordnung hat sich im Buch der Verordneten vom

25. April 1572 erhalten. Spezialverordnete waren damals der alt Bürgermeister, der Reichsvogt, der Baumeister (namens Spichermann), Junker Bartlome Schobinger, Zunftmeister Ambrosius Hiller und der Stadtschreiber, welche dem Kleinen Rate als 3 Münzverweser (Verordnete) vorschlugen den Stadtammann Strub als Buchhalter, der in Gemeinschaft mit dem Unterbürgermeister Girtanner den Silberkauf besorgen sollte, sowie als Probierer Melchior Guldi — also alles Mitglieder des Kleinen Rats. Im Eingang der schriftlich aufgesetzten « Eids und Ordnung der Münzverordneten » vom gleichen Tag wird der Buchhalter auch « Münzcassierer » und der zweite der Verordneten « Schmittenverweser » geheissen. Die gegenseitigen Pflichten werden hierauf im Einzelnen mit besonderer Berücksichtigung der gegenseitigen Buchhaltung und Rechnungsführung aufgeführt. Unter den Schmiedenverweser stand dann der Schmiede- oder Münzmeister mit seinen Gesellen und Handlangern, deren Zahl sehr schwankte. Wir finden zu verschiedenen Zeiten die Zahl neun, später drei, auch nur zwei Gesellen und einen Knaben angegeben.

Aus der Reihe der Münzmeister erwähnen wir :

Konrad Nemhard, seit 1407 und 1425 ;
Hans, 1501-4 ;
Thomann Sykust, des Münzmeisters Statthalter, 1504 ;
Paul und Felix (Sykust), 1509-14 ;
Hans und Hans Joachim Gutenson, 1563-65 ;
Jacob Strub, Stadtammann und Erasmus Schlumpf, 1566 ;
Hieronimus Girtanner und Konrad Gmünder, 1566 ;
Hieronimus Girtanner und Melchior Guldin ;
Jacob Spengler, 1599 ;
Hans Hildbrand, 1618 und folgende Jahre ;
Conrad Schlumpf und Abraham Hiller, 1701-1710, letzterer auch von 1720 an ;

Hans Caspar Anhorn, seit 1714;
Joachim Schirmer, 1732;
Gabriel Reich, 1736;
David Reich, 1760;
Anton Hartmann, 1771 und 1778;
Johann Georg Zollikofer, 1785;
Christoph Hartmann, 1792;
Kaspar Erasmus Kunkler, 1794.

Wohl alle gehörten der Schmiedezunft an, die ersten bis in die zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts stammten aus Zürich und kehrten wohl wieder dahin zurück, nachdem sie ihre Aufträge in St. Gallen erledigt hatten.

Eine Verpachtung der Münze scheint nie vorgekommen zu sein. Seit 1566 und in den folgenden Jahren waren die Räte Baumeister Konrad Gmünder und Unterbürgermeister Hieronimus Girtanner, welche ihre Zeichen auf den Thaler von 1567 anbringen liessen, keineswegs Pächter der Münze, sondern die direkt für den Betrieb der Münzstätte verantwortlichen Leiter, denen als Probierer Barth. Schobinger und als Wardein (Ufzieher) Jacob Brising zugeordnet wurden. Diese beiden Münzmeister empfiengen aus der Stadtkasse ein verzinsliches Betriebskapital von 6000 Fl. gegen zu stellende Bürgen. Inventare, Bilanz und Rechnung, auch die Ablieferung des geprägten und teilweise verarbeiteten Geldes geschah wie bisher an die vorgesetzte Behörde. Als Lohn empfiengen Girtanner 50,—, Gmünder 30,—, Jacob Strub 75,—, und jung Rasi (Erasmus) Schlumpf 75 Gulden.

Die Münzstätte und die Technik.

Ueber das Gebäude der Münzstätte sind uns nur wenige Notizen erhalten geblieben. Zum Jahr 1407 sagt uns das Seckelamtsbuch, dass für die Münze sieben Bäume sowie Lehm gebraucht wurden und erwähnt einige Taglöhne für Bauhandwerker in der Münze. Nach dem

grossen Brande von Mitte April 1418, der bis auf wenige Häuser die Stadt und einen grossen Teil des Klosters einäscherte, muss auch die Münzstätte mit der ganzen übrigen Stadt in einer überaus lebhaften Bautätigkeit wieder frisch errichtet worden sein. Grössere Reparaturen fallen in das Jahr 1500 für Fenster, Öfen und Schmiedezeug. Nach der Reformation und nachdem das Frauenkloster St. Katharina in den Besitz der Stadt übergegangen, wurde eine « Münztruckeri » im Refectorium dieses ehemaligen Klosters errichtet. Seit 1618 sodann wurden diese Zustände von Grund aus geändert und verbessert. Haltmeyer erzählt in seiner 1683 erschienenen Beschreibung der Stadt St. Gallen, dass im Jahr 1618 das Münzhaus mit schönen Gewölben samt aller zugehörd zierlich erbauen, zugleich auch die sogenannte Silberstrecke bei der Spitals-Mühle verfertigt wurde. Letztere wurde nach dem Jahr 1739 nach der jetzt noch so geheissenen Örtlichkeit verlegt.

Die « Münzeisen » oder Stempel wurden anfänglich meist auswärts geschnitten, so 1407 in Ravensburg und 1500-1 bei einem Franz in Überlingen. In manchen Fällen liess sich die Behörde auch von dem berühmten Goldschmied und Medailleur J. Stampfer in Zürich beraten oder durch seinen Vertrauensmann Bartholomäus Schobinger in Augsburg und München Erkundigungen einziehen. Am 5. Juni 1567 anerbot sich « ainer von Grifensee us dem Zürichbiet » dem Kleinen Rat mit den Wellen zu münzen, was demselben aber abgeschlagen wurde.

Gegen Ende August 1632 kaufte die Stadt dem Schlosser Sebastian Breising ein neues Münzwerk um 300 Fl. ab, mit welchem man Stücke vom Pfennig bis auf Groschen schroten konnte.

Als Rohmaterial diente mit wenigen Ausnahmen das fremde durch die Kaufleute eingeführte Geld, da ja das Reich die Ausfuhr von Barrensilber verboten hatte.

Namentlich waren es italienische, spanische und französische Münzen der verschiedensten Sorten, die dazu benutzt und eingeschmolzen wurden. Als ausnahmsweise Einfuhr von Barrensilber aus Nürnberg wurden 1502 zwei Stücke von zusammen 111 M. 8 L. 1 ß Gewicht angekauft, die mit dem Fuhrlohn auf 909 Fl. 3 ß 8 ₰ zu stehen kamen.

Währung und Umlauf fremden Geldes in St. Gallen.

Für die ganze Zeit der Ausprägung wurde nach dem Münzfusse und der Währung des deutschen Reiches gemünzt, indem bis zum Jahr 1500 noch speziell die Konstanzer Währung galt. Wenn in den Urkunden bei Verkäufen die Zahlung in Konstanzer Pfennigen vorgeschrieben war, so hat man darunter nicht blos die in der Stadt Konstanz von dieser selbst oder vom Bischof geprägten Denare zu verstehen, sondern auch alle andern Sorten, welche in der Diöcese Schrot und Korn nach Konstanzer Vorschrift hielten. Gerechnet wurde bis zum Jahr 1560 ausschliesslich nach Pfennigen, Schillingen und Pfunden, während das greifbare Geld bekanntlich mit Ausnahme der Pfennige anders genannt wurde. Grössere Beträge wurden früher in Silberbarren nach Gewichtsmark oder in Goldgulden gezahlt. Sehr früh trat dann der böhmische Groschen auf, der sich aus dem Turnoser Gros entwickelt hatte, dann die Plapparte, Rollbatzen und Dickpfennige. Die eigene Ausprägung konnte den Bedürfnissen selten nachkommen und genügen und so finden wir dann, wie überall in der Schweiz, eine grosse Menge fremden Geldes im Umlauf, das sehr häufig probiert und tarifiert werden musste. Beispielsweise finden wir um das Jahr 1690 folgendes Verhältnis :

Die Mark fein Silber zu 8 Unzen nach Reichswährung um 14 Gulden, nach Reichscurantwährung 15 Gulden, nach Stadt St. Galler Währung 15 Gulden 52 Kreuzer und nach

Landwährung 16 Gulden 48 Kreuzer. Dabei wurden tarifiert (nur fremde) 31 Sorten Goldmünzen, 109 Silbermünzen von Thalergrösse, 8 verschiedene Gulden und Franken, 40 Dicken und Halbdicken, 31 Viertelsgulden, 16 Sorten Dreibäzer, 14 diverse 10 Kreuzerstücke, 30 Batzen und eine grosse Menge kleinerer Sorten.

Die Tarifierung aller dieser Münzen wurde in der Regel im wohlverstandenen Interesse des Volkes im Einvernehmen mit den benachbarten Regierungsbehörden vorgenommen, wobei die zahlreichen Konferenzen und Verhandlungen mit den Gesandten des Abts von St. Gallen, von Appenzell beider Roden, oft auch den Landvögten im Thurgau und Rheintal oft langwierig und mühevoll sich gestalteten und hie und da resultatlos verliefen, sodass die betreffenden Mandate auch wirkungslos blieben.

Für das Konstanzer Geld bestand ausserdem nachweisbar für die Periode von 1479 bis 1557 ein bestimmtes Wertverhältnis, indem 10 ₰ Konstanzer Rechnungsgeld gleich 11 ₰ 13 ß 4 ₰ St. Galler gesetzt wurden, also genau wie 6 : 7.

Im Jahre 1559 bildete offenbar das von Kaiser Ferdinand erlassene neue Münzmandat den äusseren Anlass, dass der St. Galler Rat beschloss, vom Jahr 1560 an sollen die Rechnungen nicht mehr in Pfunden und Schillingen, sondern in Gulden und Kreuzern, Pfennigen und Hellern geführt werden.

Trotz den unablässigen Versuchen aller Stände in der Schweiz, aus den unerquicklichen und zerfahrenen Münzverhältnissen herauszukommen, war dies doch erst nach der französischen Revolution einem kräftigen centralisierten Staate — zuerst dem helvetischen Einheitsstaate und dann dem Konkordats- und Bundesstaat — ermöglicht.

E. Hahn.